

Gescheiterte Transfers / Failed Transfers
Transferrnarrativ Rumänien: Das Zivilgesetzbuch und die Standardklauseln
– Rohfassung, noch ohne Belege und Literaturzitate –

Tatbestand:

Das nah am damaligen französischen *Code Civil* orientierte rumänische Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1864 kam während seiner gesamten Geltungsdauer ohne eine spezifische Regelung zur Frage solcher vertraglicher Regelungen aus, die von lediglich einem der Vertragspartner in den jeweiligen Vertrag eingebracht wurden, ohne dass der andere Teil einen Anteil bei der Gestaltung der betreffenden Klauseln hat. Dies gilt ebenfalls für die seit 1981 und schließlich auch für die nach dem Ende des staatssozialistischen Systems provisorisch reformierte Fassung des ZGB.

Erst in das ZGB von 2009, das 2011 in Kraft trat, wurden Regelungen aufgenommen, die inhaltlich auf „allgemeine Geschäftsbedingungen“ Bezug nehmen und diesbezüglich einen expliziten Rechtsrahmen schaffen. Die Erforderlichkeit einer derartigen Regelung auch außerhalb des Verbraucherrechts, etwa vor dem Hintergrund moderner Projektverträge oder stark vereinheitlichter Lieferbeziehungen, war auch bei den Redakteuren des neuen Gesetzbuches kaum umstritten.

Quelle für diese legislatorische Innovation waren nicht zuletzt das deutsche BGB, dessen textliche Redaktion allerdings nur in Teilen übernommen wurde, und ebenso Regelungen des europäischen Rechts, die im Bereich des Verbraucherschutzes ergangen waren. Die wesentlichen Vorschriften finden sich in den Art. 1.202 und 1.203 ZGB:

Art. 1.202 Standardklauseln

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 1.203 finden die Bestimmungen dieses Abschnitts auch dann entsprechende Anwendung, wenn bei dem Vertragsabschluss Standardklauseln verwendet werden.
- (2) Standardklauseln sind solche Klauseln, die von einer der Parteien im Voraus zur allgemeinen und wiederholten Verwendung festgelegt und in den Vertrag aufgenommen werden, ohne mit der anderen Partei ausgehandelt worden zu sein.
- (3) Ausgehandelte Klauseln haben Vorrang vor Standardklauseln.

(4) Verwenden beide Parteien Standardklauseln und einigen sich nicht auf diese, so kommt der Vertrag dennoch auf der Grundlage der vereinbarten Klauseln und etwaiger inhaltlich gemeinsamer Standardklauseln zustande, es sei denn, eine Partei teilt der anderen Partei entweder vor oder unmittelbar nach Vertragsschluss mit, dass sie nicht an einen solchen Vertrag gebunden sein will.

Art. 1.203 Ungewöhnliche Klauseln

Standardklauseln, die zugunsten der Partei, die sie vorschlägt, eine Haftungsbeschränkung, das Recht zur einseitigen Vertragsbeendigung, das Recht zur Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen regelt oder die zu Lasten der anderen Partei den Verlust von Rechten oder der Nutzung einer Frist, die Beschränkung des Rechts zur Erhebung von Einreden, eine Beschränkung des Rechts, mit anderen Personen zu kontrahieren, eine stillschweigende Verlängerung des Vertrags, das anwendbare Recht, Schiedsklauseln oder Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte regeln, sind nur wirksam, wenn sie von der anderen Partei ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

Der aus dem französischen Recht und dem alten ZGB übernommene „Adhäsionsvertrag“ (contractul de adeziune)¹, der schon in den Vorgängerfassungen des ZGB geregelt war, steht dagegen regulatorisch isoliert neben den Regelungen zu den Standardklauseln, ohne dass die Vorschriften aufeinander Bezug nehmen:

Art. 1.175 Adhäsionsvertrag

Ein Vertrag ist ein Adhäsionsvertrag, wenn dessen wesentliche Regelungen von einer der Parteien, in ihrem Auftrag oder auf ihre Anweisung hin, auferlegt oder abgefasst werden und die andere Partei sie nur als solche zu akzeptieren hat.

Besonderheiten hinsichtlich des Adhäsionsvertrages ergeben sich hinsichtlich dessen Auslegung (i.d.R. zu Lasten des Verwenders/Erstellers des Vertrages, Art. 1269 Abs. 2 ZGB) sowie hinsichtlich von Verjährungsfragen (Regelung entsprechend sog. „Verbraucherverträgen“ gemäß Art. 2.515 Abs. 5 ZGB). Seine Verortung bei der Definition unterschiedlicher Vertragsarten, gleich neben dem „Verbrauchervertrag“ (Art. 1.177 ZGB), verweist jedoch auf die dieser Vertragsart zugeordnete Funktion.

Die Abgrenzung zu den Bestimmungen über die Standardklauseln in Art. 1.202 und 1.203 ZGB erfolgt dagegen in der Regel über das Merkmal der „wesentlichen Regelungen“ des Vertrages (Art.

¹ Im französischen Original: contract d'adhésion (Art. 1110 Abs. 2 Code Civil).

1.175 ZGB 2. Halbsatz) sowie über das Merkmal der „allgemeinen und wiederholten Verwendung“ (Art. 1.202 Abs. 2 ZGB), das für den Adhäsionsvertrag nicht gegeben sein muss. Überschneidungen erscheinen jedoch möglich, da die beiden Konzepte isoliert nebeneinander stehen.

Schon ein erster Blick auf die Definition der Standardklausel zeigt einen grundsätzlichen Unterschied zum Modell der deutschen Regelung: Die Regelung des § 305 BGB mit den „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ nimmt Bezug auf „vorformulierte Vertragsbedingungen“, also Klauselgesamtheiten bzw. ganze Klauselkomplexe, die von einer Vertragspartei „gestellt“ werden.

Die rumänische Regelung hat dem Wortlaut nach dagegen (u. U. auch einzelne) Klauseln im Blick, die (1) im Voraus (2) für die wiederholte Verwendung erstellt und (3) nicht mit der anderen Partei verhandelt wurden. In Betracht kommt damit zunächst auch jede Vertragsklausel eines im Übrigen zwischen den Parteien ausgehandelten Vertrages, sofern diese einzelne Klausel die Voraussetzungen des Art. 1.202 Abs. 2 ZGB erfüllt.

Daraus ergibt sich: Zum einen sind die betreffenden Klauseln von einer der Parteien eingebracht und zum anderen in ihrem spezifischen Inhalt nicht mit der anderen Partei verhandelt worden. Dabei ist für die Erfüllung der ersten Voraussetzungen allerdings unbeachtlich, ob die Klausel(n) tatsächlich mehrfach in gleicher Form verwendet wurde(n), diesbezüglich ist in erster Linie auf die Intention des Verwenders abzustellen, was die Verifizierung des Merkmals im Zivilprozess u.U. erschwert. Hinsichtlich des ebenfalls geforderten „Nichtverhandelns“ wiederum ergibt sich die Frage nach einem Kriterienkatalog, der die Gerichte zwischen verhandelten und nicht verhandelten Klauseln unterscheiden lässt.

Eine weitere Begrenzung der Anwendbarkeit der Regeln zu den Standardklauseln wird nach dem rumänischen Regelungskonzept dadurch hergestellt, dass gemäß Art. 1.203 ZGB nur Klauseln mit einem ganz spezifischen Regelungsgehalt von den Bestimmungen erfasst werden, sofern die andere Vertragspartei diesen nicht explizit zugestimmt hat. Anders als im deutschen Recht hat man diesbezüglich nicht das Konzept der „überraschenden oder ungewöhnlichen Klauseln“ aus § 305 c) BGB übernommen, der diese Frage des Inhalts der Klausel in der allgemeiner Form einer Generalklausel löst: Alle Klauseln fallen darunter, die nach der spezifischen Vertragsgestaltung eben als ungewöhnlich oder überraschend erscheinen. Vielmehr hat man sich im rumänischen ZGB für das kasuistische Konzept einer enumerativen Aufzählung von Regelungsinhalten entschieden: Ist einer der in Art. 1.203 ZGB genannten Regelungsgehalte einerseits zugunsten des Verwenders oder aber andererseits

zu Lasten des anderen Teils einschlägig, wird die betreffende Klausel nur Vertragsbestandteil, falls der andere Teil der Regelung ausdrücklich zugestimmt hat. An diese ausdrückliche Zustimmung werden als Rückausnahme (von der Ausnahme der „ungewöhnlichen Klauseln“, die eng auszulegen ist) hohe Anforderungen gestellt, sodass in der Regel eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung verlangt wird.

Scheitern:

Trotz der Aufnahme der Regelungen zu den Standardklauseln in das neue ZGB ist der Gegenstand der rumänischen Rechtspraxis und Rechtsprechung augenscheinlich fremd geblieben. Von der geringen Zahl der aktuell nachweisbaren Urteile befasst sich zudem der überwiegende Teil lediglich mit der Frage, ob die Aufnahme einer Klausel des Inhalts, gemäß der „sämtliche Teile des Vertrages von den Parteien verhandelt wurden“, ausreichend sei, um die Anwendbarkeit des Art. 1.202, 1.203 ZGB auszuschließen (was von der Rechtsprechung immerhin überwiegend verneint wurde).

Dagegen wurde etwa in einem Fall, in dem im Wege eines kompletten Standardvertrages, ohne dass auch nur eine von dessen Klausel verhandelt worden wäre, eine selbstschuldnerische Bürgschaft des anderen Teils zugunsten des Verwenders für die Verbindlichkeiten einer weiteren Vertragspartei bis zum Obersten Kassations- und Gerichtshof von der Rechtsprechung bestätigt. Die Vereinbarung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft sei in Art. 1.203 ZGB eben nicht genannt und unterfalle daher nicht dem Klauselverbot.

Auch wenn durch die mutmaßliche Abwanderung einer Vielzahl von industriellen Projektverträgen zur nicht öffentlichen Schiedsgerichtsbarkeit hinsichtlich der fehlenden Rechtsprechung womöglich ein gewisses Dunkelfeld entstanden ist, bleibt anzunehmen, dass nicht nur die Zielgenauigkeit der in das ZGB transferierten Regelung, sondern auch die Breite ihrer Anwendung weit hinter den Erwartungen, die mit ihrer Etablierung einhergegangen sind, zurückbleibt. Auch wenn man davon ausgeht, dass ein großer Teil der mit der AGB-Problematik verbundenen Gerichtsverfahren unter die Anwendung der (auch in Rumänien gesondert geregelten) Verbraucherschutzvorschriften fällt, ist dennoch anzunehmen, dass ein maßgeblicher Anwendungsbereich auch außerhalb des Verbraucherschutzes verbleiben müsste, wenn man die Omnipräsenz von Formularverträgen und anderweitig vorgefertigten Vertragswerken im gewerblichen Bereich in Betracht zieht.

Analyse:

Bei der Deutung der Gründe des Scheiterns bieten sich eine Anzahl von Gründen an:

Das Rechtsinstitut der „Standardklauseln“ war dem rumänischen Rechtssystem vor dessen Einführung in das ZGB fremd, eine im engeren Sinne vergleichbare Vorläuferregelung bestand nicht.

Zudem weist die technische Redaktion der Vorschrift Defizite auf:

(1) Die Qualifikation von vertraglichen Regelungen als „Standardklauseln“ ist teils gebunden an die Prüfung von vor Gericht schwer nachweisbaren „inneren“ Tatsachen (Wurde die betreffende Klausel tatsächlich mit Blick auf eine allgemeine und mehrfache Verwendung entworfen?).

(2) Die Vorschrift des Art. 1.203 ZGB arbeitet mit einem „geschlossenen“ Klauselkatalog, ohne Rückfallebene auf eine interessengerechte allgemeine Regelung, etwa eine Generalklausel, sodass eine Umgehung der Klauselverbote durch wirtschaftlich äquivalent nachteilige Regelungen möglich wird. Diese Vorgehensweise verfängt insbesondere deshalb, weil im rumänischen ZGB auch weitere Regelungen rar sind, die eine gerichtliche Intervention ermöglichen würden.

Weiterhin führt der nach wie vor recht strikte Rechtspositivismus der rumänischen Gerichte dazu, dass die handwerklichen Mängel der Regelung zu den Standardklauseln nicht durch die Rechtsprechung in vertretbarem Maße ausgeglichen werden können.

Die rumänische Rechtskultur ist insgesamt wenig geneigt, in die zivilrechtliche Vertragsfreiheit der Parteien einzugreifen. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Regelungen vorliegen, die dies im konkreten Fall ausdrücklich gebieten würden. Die Vorstellungen, wann ein Rechtsgeschäft oder einzelne Klauseln etwa wegen des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder Sitten als nichtig anzusehen sind, unterscheiden sich erheblich von den Vorstellungen z.B. der deutschen Rechtspraxis.

Im Ergebnis hat der Import eines Regelungsmodells, das zur Modernisierung des allgemeinen Vertragsrechts des ZGB mit Blick auf moderne Geschäftsprozesse wohl nahezu als zwingend anzusehen war, bisher wenig Resonanz in der Rechtspraxis gefunden. Die Gründe dafür mögen in der fehlenden Adaption gleichermaßen an das Gesetzeswerk in seinem Gesamtkonzept wie auch an die im Land prävalente Rechtskultur liegen.